



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47413

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 EH2+

Typ: OTOG

Inhaber der ABE
und Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
DE-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47413

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47413

Die ABE Nr. 47413 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 EH2+ , Typ OTOG, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpfeßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	OTOG PCD100 ET32	Ø60,1 Ø58,1	58,1	720	2181	100/5	32
	mit Kegelbundspezialschrauben M12x1,25 Schaftl. 30mm						
2	OTOG PCD100 ET32	Ø60,1 Ø54,1	54,1	720	2181	100/5	32
3	OTOG PCD100 ET32	Ø60,1 Ø56,1	56,1	720	2181	100/5	32
4; 5; 6; 7; 8	OTOG PCD100 ET32	Ø60,1 Ø57,1	57,1	720	2181	100/5	32
9	OTOG PCD108 ET45	Ø70,1 Ø60,1	60,1	720	2181	108/5	45
10; 11; 12; 13	OTOG PCD108 ET45	Ø70,1 Ø63,4	63,4	690	2284	108/5	45
				720	2181		
14; 15	OTOG PCD108 ET45	Ø70,1 Ø65,1	65,1	720	2181	108/5	45
16; 17; 18	OTOG PCD110 ET35	ohne Ring	65,1	720	2181	110/5	35
19; 20; 21; 22; 23; 24	OTOG PCD112 ET35	Ø70,1 Ø57,1	57,1	720	2181	112/5	35
25; 26; 27; 28; 29	OTOG PCD112 ET48	Ø70,1 Ø57,1	57,1	720	2181	112/5	48
30; 31; 32	OTOG PCD112 ET35	Ø70,1 Ø66,6	66,6	695	2254	112/5	35
				720	2181		
33; 34	OTOG PCD112 ET48	Ø70,1 Ø66,6	66,6	720	2181	112/5	48
35	OTOG PCD114,3 ET40	Ø71,6 Ø56,1	56,1	720	2181	114,3/5	40
36	OTOG PCD114,3 ET50	Ø71,6 Ø56,1	56,1	720	2181	114,3/5	50
37; 38	OTOG PCD114,3 ET40	Ø71,6 Ø60,1	60,1	705	2217	114,3/5	40
39	OTOG PCD114,3 ET50	Ø71,6 Ø60,1	60,1	720	2181	114,3/5	50
40	OTOG PCD114,3 ET40	Ø71,6 Ø64,1	64,1	705	2217	114,3/5	40
41	OTOG PCD114,3 ET50	Ø71,6 Ø64,1	64,1	705	2217	114,3/5	50
42; 43	OTOG PCD114,3 ET40	Ø71,6 Ø66,1	66,1	690	2284	114,3/5	40
44	OTOG PCD114,3 ET40	Ø71,6 Ø66,6	66,6	720	2181	114,3/5	40
45	OTOG PCD114,3 ET50	Ø71,6 Ø66,1	66,1	720	2181	114,3/5	50
46	OTOG PCD114,3 ET50	Ø71,6 Ø66,6	66,6	720	2181	114,3/5	50
47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54	OTOG PCD114,3 ET40	Ø71,6 Ø67,1	67,1	695	2254	114,3/5	40
				720	2181		
55	OTOG PCD114,3 ET50	Ø71,6 Ø67,1	67,1	695	2254	114,3/5	50
56	OTOG PCD120 ET35	ohne Ring	67,1	720	2181	120/5	35
57	OTOG PCD120 ET35	ohne Ring	72,6	720	2181	120/5	35
58	OTOG PC PCD112 ET35	ohne Ring	57,1	720	2181	112/5	35
59	OTOG PK PCD112 ET35	ohne Ring	66,6	720	2181	112/5	35



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47413

Nr. der An-lage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
60	OTOG PC PCD112 ET48	ohne Ring	57,1	720	2181	112/5	48
61	OTOG PCD108 ET40	Ø70,1 Ø65,1	65,1	720	2181	108/5	40
62	OTOG PCD112 ET40	Ø70,1 Ø66,6	66,6	720	2181	112/5	40
63	OTOG PCD100 ET48	Ø60,1 Ø57,1	57,1	720	2181	100/5	48
64	OTOG PCD120 ET40	ohne Ring	72,6	720	2181	120/5	40

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 366-0495-08-MURD genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, Garching, vom 11.02.2009 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

4

Nummer der ABE: 47413

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 09.03.2009

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 366-0495-08-MURD



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47413

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.